

darunter zu verstehen sei. Die Deputation glaubt aber nachgewiesen zu haben, daß unter „competente Behörde“ auch die Polizeibehörde verstanden werden müsse und gewiß wenigstens von der ersten Kammer verstanden worden sei; denn dafür spricht die erste Fassung von §. 5 a., den die Kammer einstimmig angenommen hat, so wie er in unserm Berichte S. 436 angegeben ist. Die Deputation hat selbst den Zweifel erwähnt, der ihr in so fern beiging, als der Deputationsbericht der ersten Kammer damals doch vielleicht nicht ganz im Einklange mit jener Fassung, die nachher angenommen wurde, zu stehen scheint. Allein theils ist vom Herrn Präsidenten, der in der Sache ein so gewichtiges Wort zu sprechen befugt ist, geäußert worden, daß er auf die Worte jenes Berichts ein so unbedingtes Gewicht nicht legen könne, und dann kommt es auch hauptsächlich darauf an, welche Fassung von der Kammer selbst durch Beschluß angenommen wird, und es muß darauf mehr Gewicht gelegt werden, als auf das, was im Bericht gestanden hat, der ja zu einer Beschlußfassung nur eine Veranlassung geben soll. Zweitens sagt der Referent in der jenseitigen Kammer, indem er die Annahme der Fassung nach dem Vereinigungsverfahren empfiehlt: „es sei durch diese Fassung — eintreten kann“ und gleichwohl ist in der ständischen Schrift gesagt, daß diese Fassung, die von beiden Kammern einstimmig angenommen wurde, auch nicht ausschliesse, daß polizeilicher Zwecke halber eine solche Namhaftmachung eintreten könne. Also ein Widerspruch zwischen der ständischen Schrift und zwischen den Verhandlungen, die in der jenseitigen Kammer gepflogen worden sind, findet allerdings statt, und unter diesen Umständen dürfte doch wohl eben großes Gewicht darauf zu legen sein, unter welchen Verhältnissen die Abfassung jener ständischen Schrift stattfand, und daß der hohen Staatsregierung durchaus kein Weg mehr offen stand, gegen diese in der ständischen Schrift ausgesprochenen Ansichten sich zu erklären. Ich glaube, daß unter diesen Umständen der hohen Staatsregierung nichts Anderes übrig blieb, als ihrer besten Ueberzeugung nach das Gesetz und die Ausführungsverordnung desselben so zu fassen, wie sie glaubte, daß sie durch die wirklich erfolgte Fassung des von der Kammer angenommenen Paragraphen gerechtfertigt sei, und daß ihr nichts Anderes übrig geblieben wäre, als die Herausgabe des Gesetzes zurückzuhalten, was gewiß bei weitem ein noch größeres Mißfallen erregt haben würde. Ich habe noch einer Aeußerung zu gedenken, die vom Herrn Präsidenten gethan wurde, indem er glaubt, daß es sich in diesem Vereinigungsverfahren um ein Compromiß gehandelt habe. Ich kann nicht leugnen, daß ich auch diese Idee gehabt habe, aber sie hat mich zu einem andern Resultat geführt. Ich habe hier darauf aufmerksam zu machen, was auf Seite 438 unsers Berichts über die Worte gesagt ist, mit welchen die in der Vereinigungsdeputation verabredete Fassung des §. 5 a. unserer Kammer zur Annahme empfohlen wurde. Es handelte sich bei diesem Paragraphen um die Vereinbarung über zwei Punkte; was nun den ersten Punkt betrifft, da hat die zweite Kammer der ersten Kammer nachgegeben, in so fern sie §. 1 i. h. k. fallen ließ und die Fassung von §. 5 a. mit einer unbedeutenden Abänderung an-

genommen hatte. Nun kommt der zweite Punkt. Da hat die erste Kammer der zweiten nachgegeben. Der zweite Differenzpunkt bestand nämlich darin, daß sich die zweite Kammer nicht mit der Strafe einverstanden wollte, und in dieser Beziehung hat die Deputation der ersten Kammer der zweiten nachgegeben. Ich glaube also, daß wirklich auf diese Art ein Compromiß stattgefunden hat, und ich habe auch in dem über das damalige Vereinigungsverfahren aufgenommenen Protocoll durchaus nichts gefunden, was dieser Ansicht entgegen stünde. Endlich wollte ich nur noch in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Wehner etwas erwähnen. Er schien es nämlich nicht ganz angemessen zu finden, daß das Allerhöchste Decret mit der Beilage uns bloß zum Ersehen gegeben worden wäre. Nun ist allerdings dieser Ausdruck im Decret gebraucht worden; ich glaube aber, daß wir uns nicht sehr daran zu stoßen brauchen, wenigstens beweist es der Bericht und die Discussion, daß wir das Decret nicht bloß ersehen, sondern auch eingesehen und beurtheilt haben, also würde wohl der Zweck in der Hauptsache vollkommen erreicht worden sein. Ich habe weiter nichts hinzuzufügen und habe nur zu erwarten, wie die Kammer sich über den Antrag, den die Deputation Seite 443 gestellt hat, entschließen werde.

Präsident v. Carlowitz: Meine Herren, der Antrag der Deputation, und zwar der Hauptantrag, denn der letzte Theil des Deputationsberichts ist noch nicht vorgetragen worden, ist enthalten in den Worten: „die Kammer möge bei dem vorliegenden Allerhöchsten Decret Beruhigung fassen“. Ich werde also jetzt die Frage auf dieses Deputationsgutachten stellen und frage die Kammer: ob sie der Deputation in diesem Punkte beitrifft? — Dies erfolgt gegen zwei Stimmen.

Referent v. Welf: Es würde nun im Vortrage des Berichts weiter fortzufahren sein. Er lautet ferner:

Noch liegt der Deputation ob, zweier Beschwerden zu gedenken, welche, da sie eben den vorliegenden Gegenstand betreffen, laut Beschluß der jenseitigen Kammer — bei welcher sie zunächst eingereicht worden, mittelst Protocollextracts vom 21. vorigen Monats anher abgegeben und durch Beschluß des diesseitigen Präsidiums, den die verehrte Kammer nachträglich genehmigt hat, der unterzeichneten Deputation zur Berücksichtigung bei gegenwärtiger Berichterstattung zugetheilt worden sind.

Die erste derselben, vom Advocat Reichel und 896 Consorten in Leipzig vom 15. September 1845, enthält in dem Punkt sub b., welcher, als allein hierher gehörig, uns abschriftlich mitgetheilt worden ist, im Wesentlichen Folgendes:

Die Petenten finden, daß §. 31 der Verordnung vom 5. Februar 1844 im Widerspruch stehe mit §. 7 des Pressgesetzes von demselben Tage. Denn der Ausdruck: „Obrigkeit“, welchen der Entwurf enthalten habe, sei auf Antrag der Stände mit dem Ausdruck: „competente Behörde“ um deswillen vertauscht worden, damit die Justizbehörden, nicht die Polizei, das diesfallige Verfahren im betreffenden Falle einleiten sollten. Dem-